

UM DEN URHEBERRECHTLICHEN SCHUTZ DER MUSIKALISCHEN QUELLENAUSGABEN

VON KONRAD AMELN

In den letzten Jahren mehren sich die Fälle, daß „praktische“ Ausgaben alter Musik unter Ausnutzung der „Denkmäler“ und anderer wissenschaftlicher Neuausgaben veröffentlicht werden, ohne daß diejenigen gefragt wurden, geschweige denn eine angemessene Entschädigung erhielten, die als Musikwissenschaftler die Hauptlast der Arbeit oder als wissenschaftliche Verleger die Unkosten und das Risiko der wissenschaftlichen Neuausgaben getragen haben. Der Wissenschaftler hat sich wohl oder übel damit abgefunden, daß er für seine Ausgaben nicht entfernt das Honorar bekommt, das seiner oft sehr mühseligen Arbeit entspräche; ganz abgesehen von seiner Ausbildung mit einem mindestens vier- bis fünfjährigen musikwissenschaftlichen Studium, das ihn erst zu seiner Herausgeberarbeit befähigt, muß er nicht nur die Quellen in die heutige Notation übertragen, sondern auch zeitraubende quellenkritische Studien ausführen, ohne die eine wissenschaftliche Ausgabe nicht vor der Kritik der Fachgenossen bestehen kann. Dazu kommt, seit den schweren Einbußen des 2. Weltkrieges in erhöhtem Maße, die oft sehr schwierige Beschaffung der Quellen; nur wer selbst einmal verzweifelt nach verlorengegangenen Quellen gesucht hat, kann ermessen, wieviel Bemühungen gerade in den letzten fünf Jahren erfolglos geblieben sind, weil die gesuchten Quellen entweder vernichtet oder für uns unzugänglich geworden oder infolge Auslagerung der Bibliotheksbestände noch nicht wieder verfügbar sind. Alle solche Mühen erspart sich der Herausgeber praktischer Ausgaben, mit anderen Worten: er nutzt die vielfältige Arbeit des Wissenschaftlers für sich ohne jede Gegenleistung aus; ja, er erwähnt in vielen Fällen nicht einmal die wissenschaftlichen Ausgaben, deren er sich bedient hat. Und es ist bis heute so, daß das Gesetz zum Schutze des Urheberrechts die wissenschaftliche Arbeit völlig schutzlos der Ausbeutung überläßt, während es in vielen Fällen einer praktischen Ausgabe, wenn diese in irgendeiner erkennbaren Weise „bearbeitet“ ist, Schutz angedeihen läßt. Die Verlage solcher Ausgaben pflegen denn auch meist mit den üblichen Vermerken alle Rechte vorzubehalten, sind aber ihrerseits wenig geneigt, das Recht der ersten wissenschaftlichen Edition anzuerkennen.

Dazu kommt noch, daß praktische Ausgaben billiger angeboten werden können und infolgedessen häufig auch noch den Absatz der für sie ausgenutzten wissenschaftlichen Ausgaben beeinträchtigen; dies hat folgende Ursachen: 1. die praktischen Ausgaben wenden sich an eine breitere Käuferschicht und haben daher höhere Auflagen; 2. sie können mit einem geringeren Gewinnanteil der Herausgeber belastet werden, weil

diese ja dank der von ihnen ausgenutzten wissenschaftlichen Vorarbeit geringere Zeit und Mühe aufzuwenden hatten; 3. die Verlage praktischer Ausgaben verfügen meist über einen größeren Werbeapparat und können ihn in ganz anderer Weise als die wissenschaftlichen Verleger für die Verbreitung ihrer Ausgaben einsetzen. In manchen Fällen kommt noch hinzu — und das gilt wieder in besonderem Maße für die Nachkriegsjahre —, daß die praktischen Ausgaben in sehr billiger Weise hergestellt und auf schlechtem Papier gedruckt wurden, während die wissenschaftlichen Verleger stets auf sorgfältigen Stich der Noten, angemessene Qualität des Papiers, teure Faksimile- und Bildbeigaben u. ä. Wert gelegt haben.

So wirken alle Umstände zusammen, daß die Herausgeber und Verleger, von denen im Dienste der Wissenschaft ohnehin schon ein hohes Maß von Idealismus und Uneigennützigkeit erwartet wird, noch zusätzlich in jeder Weise geschädigt werden. Dies gilt in fast allen Punkten auch für diejenigen Ausgaben, die nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Editionspraxis hergestellt, aber vornehmlich für den praktischen Gebrauch bestimmt sind. Da der Typus der Denkmäler-Ausgabe sich in den letzten zwei Jahrzehnten gewandelt hat in der Richtung, daß sie auch der praktischen Verwendung unmittelbar zugänglich gemacht werden soll — wie es z. B. im „Erbe deutscher Musik“ der Fall ist —, hat sich in dieser Hinsicht der Unterschied zwischen wissenschaftlicher und praktischer Ausgabe weitgehend verwischt; die Unterscheidung ist also nicht so sehr nach der Zweckbestimmung als nach der Editionspraxis vorzunehmen. Als wissenschaftliche Ausgaben sind alle diejenigen anzusehen, die nach den originalen Quellen mit dem Rüstzeug der wissenschaftlichen Quellenkritik herausgegeben sind.

Um diese allgemeinen Feststellungen zu belegen, sind aus einer großen Zahl von Beispielen zwei ausgewählt worden, die nach Umfang und Bedeutung hervorragten. Dabei sei von vornherein betont, daß es nicht geschieht, um diese beiden Herausgeber persönlich oder ihre Verlage anzugreifen, sondern um die Unhaltbarkeit eines Zustandes nachzuweisen, der auf der Unzulänglichkeit veralteter gesetzlicher Bestimmungen beruht, und um den Boden dafür zu bereiten, daß in einer zu erwartenden Neufassung des Gesetzes zum Schutze des Urheberrechtes auch die Arbeit des Musikwissenschaftlers in angemessener Weise geschützt wird.

Geistliches Chorlied. Zwei- bis sechsstimmige Sätze für gemischten Chor. Hrsg. von Gottfried Grote. I. Zum Kirchenjahr. II. (ohne Untertitel). Edition Merseburger 322/323.

Die Sammlung enthält 120 Sätze „von Dufay bis Bach“ und „bietet aus dem großen Bereich des mehrstimmigen geistlichen Liedes eine Auswahl dessen, was heute aus praktischen und musikalischen Gründen dem Chor, und zwar dem unbegleiteten Chor zuzuweisen ist“. Ihr Schwerpunkt liegt bei den vierstimmigen Cantionalsätzen: M. Praetorius ist mit

35 Sätzen vertreten, die in der von F. Blume herausgegebenen Gesamtausgabe (1928 ff.) leicht zugänglich sind; daneben ist H. Schütz am stärksten vertreten mit 16 Sätzen aus seinem Psalter von 1628 (1661), die W. Blankenburg 1936 neu herausgab. Danach folgen J. Eccard mit 12 Sätzen (überwiegend bei Winterfeld und Schöberlein, großenteils aber auch in neueren Ausgaben gedruckt) und J. S. Bach mit 8 Sätzen, die zuletzt F. Smend 1932 in der berichtigten Ausgabe der Erkschen Sammlung vorgelegt hat. J. Walter und A. Gumpelzhaimer sind mit je 5 Sätzen vertreten, die ebenso wie einige Sätze von Josquin, Senfl, v. Bruck, Resinarius, Lasso u. a. teils in Denkmälerbänden, teils in Gesamtausgaben vorliegen. Der Herausgeber teilt die Entnahme aus solchen wissenschaftlichen Veröffentlichungen in seinen Anmerkungen auch meist mit; er hat es offenbar als sein gutes Recht angesehen, wissenschaftliche Vorarbeiten für seine Sammlung auszunutzen, ohne bei den Herausgebern und Verlagen anzufragen oder eine Entschädigung anzubieten. In einigen Fällen ist er dabei sogar mit dem Gesetz in seiner jetzigen Form in Konflikt gekommen, indem er „Bearbeitungen“ übernahm, wie z. B. zwei Psalmkompositionen von Schütz (Nr. 89 und 90 seiner Sammlung) und den Satz von J. Walter (Nr. 83), bei denen ursprünglich nicht zusammen auftretende Texte und Melodien bzw. Tonsätze von ihren ersten Herausgebern neu miteinander verbunden wurden, und bei dem Quodlibet von L. Paminger (Nr. 10), dessen lateinischen Texten von den ersten Herausgebern deutsche Übertragungen beigelegt worden sind. Die eigene Leistung besteht also nur in der Auswahl der Stücke und ihrer Zusammenstellung, die keine „Geschichte in Beispielen“ sein will, sondern vor allem dem Lied der Gemeinde das „Chorlied“ gegenüberstellen und diesem den gebührenden Platz sichern will. Anzuerkennen ist auch ein umfangreicher Anhang von „Quellenangaben und Bemerkungen“. Die Notierung der Sätze erfolgt mit Taktstrichen; darauf soll unten im Zusammenhang mit dem zweiten Beispiel näher eingegangen werden, das ein weit bedenklicheres Verfahren zeigt.

Antiqua-Chorbuch Teil I. 171 geistliche zwei- bis achtstimmige Chorsätze deutscher Meister aus der Zeit um 1400 bis 1750.

Antiqua-Chorbuch Teil II. 196 weltliche zwei- bis achtstimmige Chorsätze deutscher Meister aus der Zeit um 1400 bis 1750.

Hrsg. von Helmut Mönkemeyer. Verlag B. Schott's Söhne, Mainz.

Die großangelegte Sammlung erscheint in zwei Teilen zu je fünf Hefen, von denen bisher je drei erschienen sind. Sie erhebt den Anspruch, mit ihrer chronologischen Anordnung eine Beispielsammlung der Chormusik bis J. S. Bach zu sein, und wendet sich an „Musikschulen, Seminare, Akademien und musikwissenschaftliche Institute, aber auch an Kirchenchöre beider Konfessionen sowie an alle sonstigen Chorvereinigungen und ernsthaft musizierende Sing- und Spielkreise“ — kurzum an alle! Der Herausgeber hat „von Quellenangaben und biographischen Notizen vorerst Abstand genommen“, „um die Bände nicht allzu sehr

anschwellen zu lassen“. Er versichert jedoch, die Sätze seien „soweit als möglich“ „aus alten handschriftlichen oder gedruckten Stimmbüchern spartiert worden“. „Dadurch konnte eine Reihe von Werken erstmals vorgelegt werden. Wo die Originale nicht oder durch die Zeitverhältnisse nicht mehr erreichbar waren, wurde auf ältere Publikationen (Commer, Eitner u. a.) zurückgegriffen. Alle Sätze, die bereits in Denkmäler- oder sonstigen wissenschaftlichen Ausgaben veröffentlicht sind, wurden mit den eigenen Übertragungen sorgfältig verglichen.“ Wer dies alles im Vorwort des Herausgebers liest, muß unwillkürlich Hochachtung vor seiner Leistung bekommen: 367 Chorsätze aus den alten Stimmbüchern vorlegen, das heißt ja doch, eine noch weit größere Anzahl übertragen, um daraus eine verantwortliche Wahl treffen zu können. Und wenn in Ausnahmefällen auf „ältere Publikationen“ zurückgegriffen werden mußte, so ist das eben wegen der Zeitverhältnisse entschuldigbar und darf der Hochachtung vor einer solch großen Leistung keinen wesentlichen Abbruch tun.

Wer jedoch die Angaben des Herausgebers nicht ganz so gutgläubig hinnimmt, sondern einmal nachprüft, ob wirklich „eine Reihe von Werken erstmals vorgelegt“ werden, kommt zu einem wesentlich anderen Ergebnis: von den bisher vorliegenden 104 Tonsätzen des I. Teils und den 128 Sätzen des II. Teils konnten mehr als 200 in neueren wissenschaftlichen und praktischen Ausgaben nachgewiesen werden; die übrigen stehen größtenteils in älteren Ausgaben, andere würden sich durch das Heranziehen weiterer Ausgaben, die hier z. Z. nicht zur Verfügung stehen, sicherlich noch nachweisen lassen. In großem Umfange haben die Bände 4, 8, 10, 15, 20, 21, 23 und 25 der „Reichsdenkmale deutscher Musik“, die sechs Bände des Chorbuchs von Fritz Jöde, das Chorgesangbuch von Richard Götz, die beiden Bände der „Geselligen Zeit“ von W. Lipphardt, das „Handbuch der deutschen evangelischen Kirchenmusik“ von K. Ameln, C. Mahrenholz und W. Thomas, „Luthers Kirchenlieder in Tonsätzen seiner Zeit“ von K. Ameln, einzelne Hefte des „Chorwerks“ von F. Blume und die Gesamtausgaben von J. Walter, Lasso und Schütz sowie mehrere Bände der deutschen und österreichischen Denkmäler erhalten müssen. Es läßt sich auch an einer ganzen Anzahl von Fällen nachweisen, daß der Herausgeber diese Ausgaben benutzt hat und nicht auf die Quellen zurückgegangen ist. Um nur ein paar unzweifelhafte zu nennen: auch er hat das oben erwähnte Quodlibet von L. Paminger, das im Original nur die lateinischen Texte von „Resonet in laudibus“ und „Omnis mundus jocundetur“ enthält, mit den deutschen Übertragungen aus dem „Handbuch der dt. ev. Kirchenmusik“ übernommen. Der Herausgeber war nicht gewarnt, weil der Krit. Bericht zu dem in Lieferungen erscheinenden „Handbuch“ noch nicht veröffentlicht ist, in dem die Tatsache der „Bearbeitung“ erwähnt wird. Ebenso steht es mit dem Satz zu „Gelobet seist du, Jesu Christ“ von B. Hoyoul, von dem nur die beiden Unterstimmen erhalten ge-

blieben sind, während die den C. f. führende Oberstimme von C. Gerhardt für das „Handbuch“ ergänzt wurde. Auch dieser Satz erscheint genau so im Antiqua-Chorbuch. Der dreistimmige Satz zum ältesten deutschen Weihnachtsliede „Sei willekommen, Herre Christ“ aus der Erfurter Amploniana-Handschrift Perg. Hs. Q 332 in 4' ist nach einer Fotografie im 5. Jg. der „Singgemeinde“ 1928 von mir neu herausgegeben, wobei an einer älteren Übertragung, die 1889 im 14. Jg. des Gregorius-Blatts erschien, einige Korrekturen vorgenommen werden mußten; diese Fotografie stellte ich Heinz Funck für seine Sammlung „Deutsche Lieder des 15. Jhds. aus fremden Quellen“ (Chorwerk, Heft 45) zur Verfügung, und es ist aus verschiedenen Einzelheiten zu erkennen, daß Mönkemeyer das Stück hieraus entnommen hat. Im zweiten Heft des Teils II bringt er acht dreistimmige Sätze von Clemens non papa, die im Original als „Souterliedekens“ gereimte niederländische Psalmtexte haben. Eine Auswahl von 15 Sätzen veröffentlichte Wilhelm Blanke 1928 bei Kallmeyer mit deutschen Volksliedtexten bzw. eigenen Übertragungen flämischer Lieder; daraus hat Mönkemeyer nicht weniger als sechs von seinen acht Sätzen genau so übernommen, und auch die beiden letzten hat er nicht selbst bearbeitet — sie finden sich im „Männerlied“, das W. Lipphardt 1934 im Bärenreiter-Verlag veröffentlicht hat. Diese Beispiele ließen sich beliebig vermehren, wenn man den Fragen zweifelhafter Textunterlegung oder ähnlichen für den Wissenschaftler leicht erkennbaren Merkmalen nachgehen wollte; sie dürften genügen zu dem Nachweis, daß der Herausgeber nicht nur in Ausnahmefällen auf „ältere“ Publikationen zurückgegriffen hat, sondern ohne Scheu in weitestem Umfange die Arbeit anderer für sich nutzbar machte. Die Herkunft der Sätze wird natürlich verschwiegen, denn der Verlag Schott hätte eine so zustande gekommene Sammlung bestimmt nicht übernommen, wenn ihm der Sachverhalt bekannt geworden wäre. Ja es darf wohl zur Ehre des deutschen Musikverlegers angenommen werden, daß kein seriöser Verlag sich zur Übernahme einer so entstandenen Sammlung bereitgefunden hätte; darum auch das Bemühen, im Vorwort die eignen wissenschaftlichen Vorarbeiten zu betonen und — sich mit dem Hinweis auf „zeitbedingte“ Ausnahmen eine kleine Hintertür offenzuhalten. So bleibt nur zu fragen, ob H. Mönkemeyer glaubte, daß sein Verfahren unbemerkt bliebe oder daß die von ihm — sagen wir einmal vorsichtig — ausgenutzten Erstherausgeber sich sein Verfahren ruhig gefallen lassen würden.

Er geht aber noch einen Schritt weiter: während die Wissenschaftler im Laufe der letzten 25 Jahre immer mehr dazu übergegangen sind, die original in Mensuralnotation überlieferten Werke nicht mehr mit Taktstrichen, sondern den sog. Mensurstrichen herauszugeben, kehrt er praktisch wieder zu jenen zurück und versieht auch die Stücke wieder mit taktstrichähnlichen Zeichen, die bereits mit Mensurstrichen in den von ihm benutzten Ausgaben ediert waren. Denn „ein völliger Verzicht auf

Taktstriche schien nicht gerechtfertigt, da sie der heutigen Praxis wesentliche Erleichterungen bringen“. Das heißt mit anderen Worten: Ihr Wissenschaftler habt ja keine Ahnung von der Praxis; diese kann auf Taktstriche nicht verzichten. Allerdings „Taktstriche werden nur angedeutet“; das sieht so aus, daß sie nur durch die beiden mittleren Spatien jedes Systems gezogen sind. Aber was viel entscheidender ist: wo Notenwerte über einen Mensurabschnitt hinaus gehalten werden, teilt Mönkemeyer sie mit Bogen zu Quasi-Synkopen, wie es in älteren Ausgaben mit „richtigen“ Taktstrichen der Fall ist; warum in aller Welt setzt er dann keine richtigen Taktstriche (wie es Grote in seiner Sammlung konsequent und ehrlich tut)? Aber nein, das geht doch nicht: „Sie — d. h. die Taktstriche — dürfen jedoch nicht zu Betonungen im Sinne von guten und schlechten Taktteilen oder gar zu synkopischen Akzenten führen“. Daß er gerade durch die von ihm gewählte Notierung zu solchen falschen Betonungen verleitet, ist ihm offenbar nicht klar; es scheint ihm auch nicht bekannt zu sein, daß die auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse eingeführte Notierung mit Mensurstrichen sich in der Praxis tausendfach bewährt hat. Weiterhin ist sehr störend, daß er auch bei „Allabreve-Mensur“ nur zwei Halbe in einen „Takt“ nimmt, wodurch nicht nur das Schriftbild höchst unruhig, sondern auch die große Linie mensuraler Stimmführung im Notenbild erheblich gestört wird.

Bleibe noch die Frage, wieweit die Auswahl als „Beispielsammlung zur Geschichte der Chormusik“ Geltung beanspruchen darf: Schütz, der größte deutsche Chorkomponist des 17. Jhds., ist mit ganzen drei Sätzen (zwei aus dem Psalter von 1628 [1661] und einem aus der Chormusik von 1648), Schein mit einem Cantionalsatz und einer Motette vertreten gegenüber neun Sätzen von M. Praetorius; dies allein mag genügen als Symptom dafür, daß auch in dieser Hinsicht der Herausgeber mehr versprochen hat, als er zu halten imstande ist.

Der Verlag Schott hat mich unterrichtet, daß geplant sei, den beiden fertigen Teilen ein Quellenverzeichnis beizugeben, in dem auch die benutzten Neuausgaben verzeichnet wären; er hat ferner eine Mitteilung von H. Mönkemeyer weitergeleitet, daß er ursprünglich eigene Spartierungen nach den Quellen angefertigt habe, die ihm im Bombenkrieg verloren gegangen seien, so daß er sich gezwungen gesehen hätte, „gelegentlich“ auf andere Neuausgaben zurückzugreifen. So bedauerlich der Verlust solcher Arbeitsergebnisse ist, der Herausgeber steht damit durchaus nicht allein. Damit erwirbt er aber noch nicht das Recht, die Arbeit anderer — ohne zu fragen und ohne Entgelt anzubieten — für sich nutzbar zu machen. Nach der bisherigen Fassung des Gesetzes zum Schutze des Urheberrechts, das doch zweifellos von ihm dem Sinne nach verletzt wurde, kann er juristisch kaum belangt werden — damit dürfte die Dringlichkeit unserer Forderung bewiesen sein, daß bei einer Neufassung des Gesetzes der Schutz wissenschaftlicher Erstausgaben in angemessener Weise gesichert wird.